



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. und 16. Januar 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. Januar 2022** unter Telefon **08323/51102**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**

am 15. Januar 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

am 16. Januar 2022: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

### Oberstaufen:

am 15. Januar 2022: St.-Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

am 16. Januar 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**

am 15. Januar 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 16. Januar 2022: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. Januar 2022: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020

am 16. Januar 2022: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### MARKT OBERSTDORF

Steuer- und Beitragswesen

#### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 450 v.H. für das Jahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2022 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die den § 28 Abs. 3 GrStG anwenden, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Oberstdorf (Prinzregenten-Platz 1, Steueramt) eingesehen werden.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Oberstdorf, 04.01.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

6

### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“;**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;**

In seiner Sitzung am 29.06.2021 hat der Stadtrat der Stadt Sonthofen die



Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“ beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 16.12.2021 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“ gebilligt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“ besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung zum Satzungsentwurf. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 16.12.2021 liegen in der Zeit

**vom 19.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022**

öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/>

veröffentlicht. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

**Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr**  
**Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr**  
**Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden“ nicht von Bedeutung ist.

### Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1416/24, 1416/1, 1416/25, 1416/26, 1414, 1415, 1412/1 und 1418/27, alle Gemarkung Sonthofen.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 04.01.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

5

Sonthofen, den 11. Januar 2022  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin